



Bundesamt für Veterinärwesen
Vollzugsunterstützung
Herr Dr. Heinrich Binder, PhD
Schwarzenburgstr. 155
3097 Bern-Liebefeld

5. Juni 2008

Anhörung zu den Ausführungsverordnungen zur Tierschutzverordnung:

- **Verordnung über die Haltung von Haustieren**
- **Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten**
- **Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungen für die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren**

Sehr geehrter Herr Dr. Binder

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den drei Verordnungen Stellung zu beziehen sowie für die umfassenden Informationen anlässlich des Hearings vom 7. Mai und die bereits dort gebotene Plattform zur Beantwortung von Fragen und zur gleichzeitigen Kontaktnahme und zum Gedankenaustausch mit anderen Vertretern der Pferdebranche.

1. Verordnung über die Haltung von Haustieren (VTSch Haustiere)

Wir verweisen auf die Eingabe des Schweizerischen Nationalgestüts SNG und unterstützen diese Präzisierungen und Ergänzungen:

- Art. 32, Ausnahmen für den Auslauf von Pferden, Präzisierung
- Kapitel 6 Pferde, neuer Artikel „Verbotene Handlungen bei Pferden, Definition sportlicher Einsatz“
- Kapitel 6 Pferde, neuer Artikel „Verbotene Handlungen bei Pferden, Einsatz elektrisierender Geräte“

2. Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSch Schlachten)

Keine Bemerkungen zum Inhalt der Verordnung.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Schlachtung von Pferden:

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Problematik der obligatorischen Kontrolle durch einen verantwortlichen Tierarzt vor der Schlachtung von Pferden. Die Überprüfung der Identität ist in der Praxis teilweise kaum möglich oder sehr erschwert, solange kein Pferdepass-Obligatorium besteht. Die schon vor längerer Zeit angekündigte und geplante Einführung dieses Obligatoriums sollte nicht länger hinausgezögert werden.

Auch für die Überprüfung der Deklaration des Pferdes als Nutztier oder Heimtier ist der Pferdepass wichtig. Eine weitere Verbesserung der Kontrolle ist durch die Einführung einer zentralen Datenbank für Equiden zu erreichen. Auch dieses Projekt sollte vorangetrieben werden.

3. Verordnung über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (VTSch Ausbildung)

Anlässlich des Hearings vom 7. Mai hat unsere Vertreterin bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Artikel 32 dieser Verordnung (Ausbildung mit Sachkundenachweis, Form und Umfang) mit dieser Formulierung nicht ganz zu befriedigen vermag und Fragen aufwirft. Der Artikel richtet sich an die Haltung und Betreuung verschiedener Tierarten und legt das Minimum an Theorie (mind. drei Stunden) oder an Praktikum (mind. drei Wochen) fest. Es mag sein, dass bei gewissen Tierarten ein Theoriekurs in diesem Umfang ausreichend ist. Bezogen auf die Pferdehaltung trifft dies nicht zu, vor allem aber scheint uns, dass ein Missverhältnis zwischen verlangter minimaler Theoriedauer und minimaler Praktikumsdauer vorliegt. Wir verweisen auf die Eingabe des Schweizerischen Nationalgestüts, wonach für die Pferdehaltung mindestens sechs Stunden Theorie erforderlich sind.

Sämtliche Ausbildungskurse sind laut Art. 200 der Tierschutzverordnung durch Ihre Behörde anerkennungspflichtig. Wir gehen davon aus, dass Sie für die Pferdehaltung diese Anerkennungen mit der Pferdebranche koordinieren und absprechen werden und die Beratungsstelle Pferd mit einbeziehen. In diesem Sinne vertrauen wir darauf, dass ausschliesslich dem Wohle des Pferdes dienende Kurse und Ausbildungen auf den Markt kommen resp. bereits bestehende bewährte Ausbildungen (allenfalls mit entsprechenden Anpassungen an die neuen Verordnungen) die Anerkennung erlangen.

4. Schlussbemerkungen

Die Praxis nach Inkraftsetzung der neuen Verordnungen wird aufzeigen, ob bezüglich der Pferdehaltung und dem Umgang mit Pferden für den Vollzug noch Präzisierungen erforderlich sind. Einer guten Zusammenarbeit der Pferdebranche mit dem BVET kommt dabei grosse Bedeutung zu. Dafür sind von beiden Seiten, zum Wohle des Pferdes, die Voraussetzungen sicher gegeben. Insbesondere die Beratungsstelle Pferd beim Schweizerischen Nationalgestüt ist dabei ein wertvoller Partner.

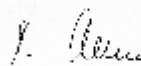
Die neue Tierschutzverordnung ist zu begrüßen und wird langfristig zu einer nachhaltigen Verbesserung der Pferdehaltung in der Schweiz beitragen. Wir danken allen Beteiligten für die dafür bereits geleistete Arbeit und freuen uns auf eine weiterhin von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat

Kopie per Email an:

Präsidenten der VSP-Mitgliederverbände

Schweizerisches Nationalgestüt SNG, Beratungsstelle Pferd

Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS, Geschäftsstelle

Vereinigung Pferd, Jürg Eberle

Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe, Patrick Rüegg

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST, Charles Trolliet

Schweizerischer Bauernverband SBV, Thomas Jäggi

Rolf Hanimann, Kantonstierarzt Graubünden